



Beschluss des Stadtrats

vom 6. Juli 2022

Nr. 620/2022

Amt für Städtebau, Regionaler Richtplan Stadt Zürich, Teilrevision Siedlung, Überweisung an den Gemeinderat zur Verabschiedung für die Festsetzung durch den Regierungsrat, Abschreibung Motion

IDG-Status: öffentlich

Am 17. April 2019 reichten die SP-, Grüne-, GLP- und AL-Fraktionen die Motion GR Nr. 2019/151 ein, die dem Stadtrat am 15. Mai 2019 überwiesen wurde:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Weisung vorzulegen, um das «Weissbuch Hochschulgebiet Zürich Zentrum» vom März 2018 bzw. dessen Inhalte in geeigneter Form in den Regionalen Richtplan Stadt Zürich aufzunehmen und damit behördenverbindlich festzusetzen.

Begründung

Das Weissbuch setzt wichtige und zukunftsweisende Massstäbe für die Entwicklung des Hochschulgebiets. In den ersten präsentierten Projekten fürs Hochschulgebiet werden die Bestimmungen des Weissbuchs umgesetzt. Die Verbindlichkeit für die planenden Behörden ist derzeit nur durch die Unterschriften im Weissbuch gesichert. Sie wurden von den Behörden öffentlich mehrfach als massgebend und unabdingbar bezeichnet. Es ist zudem geplant, deren Verbindlichkeit in der einfachen Gesellschaft «Gebietsmanagement HGZZ» festzuschreiben. Mitglieder der Gesellschaft sind Kanton Zürich, Stadt Zürich, ETH Zürich, Universität Zürich, Universitätsspital Zürich. Privatrechtliche Verträge können allerdings durch privaten Konsens geändert werden.

Um den politischen Willen und die hiermit beabsichtigte Behördenverbindlichkeit des Weissbuchs auch nachhaltig und über die Generationen hinweg zu sichern, müssen die Bestimmungen Bestandteil des Regionalen Richtplans der Stadt Zürich werden.

Der regionale Richtplan wird in der Stadt Zürich durch die städtische Verwaltung erarbeitet. Nach erfolgter Vorprüfung durch das kantonale Amt für Raumentwicklung wird er vom Gemeinderat verabschiedet und anschliessend durch den Regierungsrat festgesetzt. Auf diesem Weg erhält das Weissbuch die für die Behördenverbindlichkeit wichtige politische Legitimation über die beteiligten Ebenen hinweg.

Die Motion ist am 15. Mai 2019 an den Stadtrat mit einer Frist von 24 Monaten überwiesen worden. Mit Beschluss Nr. 3970/2021 hat der Gemeinderat einer Fristerstreckung zur Beantwortung der Motion GR Nr. 2019/151 um 12 Monate bis zum 15. Mai 2022 zugestimmt.

1. Zweck der Vorlage

Mit der vorliegenden Teilrevision des regionalen Richtplans Stadt Zürich sollen die Eckpfeiler des «Weissbuchs Hochschulgebiet Zürich Zentrum» (nachfolgend: Weissbuch) in das Kapitel 2 «Siedlung» aufgenommen und damit behördenverbindlich verankert werden. Die Vorlage soll an den Gemeinderat zur Behandlung und anschliessenden Verabschiedung durch den Regierungsrat überwiesen werden.



2/4

2. Ausgangslage

Mit der Motion GR Nr. 2019/151 hat der Gemeinderat den Stadtrat beauftragt, eine Teilrevision des regionalen Richtplans vorzulegen, mit der das Weissbuch «Hochschulgebiet Zürich Zentrum» vom März 2018 bzw. dessen Inhalte in geeigneter Form behördenverbindlich festgesetzt werden. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass mit dem Weissbuch durch die planenden Behörden wichtige und zukunftsweisende Eckpfeiler für die Entwicklung des Hochschulgebiets gesetzt wurden. Diese Bestimmungen sollen als Bestandteil im regionalen Richtplan der Stadt Zürich aufgenommen werden, mit dem Zweck, «den politischen Willen und damit die beabsichtigte Behördenverbindlichkeit des Weissbuchs nachhaltig und über die Generationen hinweg zu sichern». Der Stadtrat hat diesen Auftrag entgegengenommen und im Rahmen dieser beantragten Teilrevision eine entsprechende Anpassung im Kapitel 2.5 «Gebiete mit Nutzungsvorgaben» ausgearbeitet. Zudem hat er das Weissbuch in das Kapitel 2.7.2 «Weitere Grundlagen» aufgenommen.

3. Inhalte der Teilrevision

Die Revisionsvorlage umfasst im Richtplantext das Kapitel 2 «Siedlung». Die Änderungen betreffen das Kapitel 2.5 «Gebiete mit Nutzungsvorgaben» und das Kapitel 2.7 «Grundlagen».

Im Kapitel 2.5 «Gebiete mit Nutzungsvorgaben» werden mit dieser Teilrevision für das Hochschulgebiet Zürich Zentrum gestützt auf das Weissbuch behördenverbindliche Prinzipien festgelegt, die bei der Weiterentwicklung des Hochschulgebiets zu berücksichtigen sind. Namentlich wird festgehalten, dass bei der Weiterentwicklung des Hochschulgebiets neben der sorgfältigen Planung der Hochbauten insbesondere folgende stadträumliche Prinzipien zu berücksichtigen sind:

- grosszügiger Spitalpark als zentraler öffentlicher Grünraum,
- Strassenräume, angrenzende Vorzonen sowie bestehende Gartensubstanz mit grosser Aufenthalts- und Bewegungsqualität,
- feinmaschiges und attraktives Wegnetz mit direkten Verbindungen ins angrenzende Quartier,
- grosse Solitärbäume, welche das Gebiet prägen und zur Verbesserung des Stadtklimas beitragen.

Kapitel 2.7.2 «Weitere Grundlagen» wird um das Weissbuch ergänzt.

Mit dieser Revision werden keine Anpassungen in den Karten vorgenommen.

4. Mitwirkungsverfahren, Anhörung und kantonale Vorprüfung

Im Rahmen der 60-tägigen öffentlichen Auflage gemäss § 7 Abs. 2 Planungs- und Baugesetz (PBG, LS 700.1) vom 8. April 2022 bis und mit 7. Juni 2022 sind keine Einwendungen eingegangen. Im Rahmen der parallel laufenden Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger gemäss § 7 Abs. 1 PBG sind ebenfalls keine Anträge und Hinweis eingegangen.

Vorgängig zur öffentlichen Auflage und Anhörung fand die kantonale Vorprüfung statt. Die Baudirektion hält zusammenfassend fest, dass die zur Vorprüfung eingereichte Teilrevision



3/4

des regionalen Richtplans als rechtmässig, zweckmässig und angemessen und somit als festsetzungsfähig eingestuft wird.

Die zur Anhörung versendete und zur öffentlichen Auflage aufgelegte Vorlage hat neben der Anpassung des Kapitels 2 «Siedlung» auch das Kapitel 3 «Landschaft» beinhaltet. Aufgrund von Hinweisen aus der Anhörung und der stadtinternen Vernehmlassung ergibt sich ein umfassender Überarbeitungsbedarf des neuen Kapitels 3.11 «Gefahren». Um die Motion GR Nr. 2019/151 zum Hochschulgebiet Zürich Zentrum zeitnah umzusetzen, werden die beiden Revisionsinhalte von Kapitel 2 «Siedlung» und Kapitel 3 «Landschaft» in zwei separate Teilrevision aufgeteilt. Dies ist zulässig, da die beiden Themen «Hochschulgebiet Zürich Zentrum» und «Gefahren» in keinem materiellen Zusammenhang stehen.

5. Weiteres Vorgehen

Mit der vorliegenden Weisung beschliesst der Stadtrat die erarbeiteten Inhalte der Teilrevision des regionalen Richtplans Stadt Zürich und überweist diese an den Gemeinderat zur Behandlung und anschliessenden Verabschiedung zuhanden des Regierungsrats (Art. 56 Abs. 2 Gemeindeordnung, AS 101.100).

Nach der Verabschiedung durch den Gemeinderat wird auf Veranlassung des Vorstehers des Hochbaudepartements die Festsetzung durch den Regierungsrat und anschliessend die öffentliche Bekanntmachung erfolgen (§ 32 Abs. 2 und 4 PBG).

6. Regulierungsfolgenabschätzung

Gemäss Verordnung über die Verbesserung der Rahmenbedingungen für KMU (AS 930.100) ist bei städtischen Erlassen auf die Verträglichkeit für KMU zu achten. Die Regulierungsfolgenabschätzung im Hinblick auf KMU ergibt Folgendes:

Die Teilrevision Siedlung des regionalen Richtplans Stadt Zürich löst zulasten der KMU weder neue Handlungspflichten noch Tätigkeiten mit administrativem oder finanziellem Mehraufwand aus. Der regionale Richtplan ist behördenverbindlich und hat keine unmittelbare Wirkung für Private, weder für Grundeigentümerschaften noch für Betriebe. Die Verfahren, etwa bezüglich Baugesuche, bleiben unverändert. Es werden weder zusätzliche Prozessregulierungen geschaffen, noch werden solche reduziert.

Der Stadtrat beschliesst:

I. Dem Gemeinderat wird beantragt:

1. Die Teilrevision Siedlung des regionalen Richtplans Stadt Zürich bestehend aus dem Richtplantext (Kapitel «Siedlung») (Beilage 1, datiert vom 22. Juni 2022) wird zuhanden des Regierungsrats für die Festsetzung verabschiedet.

Unter Ausschluss des Referendums:

2. Der «Erläuternder Bericht zur Teilrevision Siedlung» (Beilage 2, datiert vom 22. Juni 2022) wird als Teil dieser Vorlage zur Kenntnis genommen.
3. Die Motion, GR Nr. 2019/151, der SP-, Grüne-, GLP- und AL-Fraktionen vom 17. April 2019 betreffend Aufnahme des «Weissbuchs Hochschulgebiet Zürich Zentrum» in den Regionalen Richtplan wird als erledigt abgeschrieben.



4/4

- II. Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Hochbaudepartements übertragen.
- III. Mitteilung je unter Beilagen an die Stadtpräsidentin, die Vorstehenden des Finanz-, des Sicherheits-, des Gesundheits- und Umwelt-, des Tiefbau- und Entsorgungs-, des Hochbaudepartements, des Departements der Industriellen Betriebe, des Schul- und Sport- sowie des Sozialdepartements, die Stadtentwicklung, Liegenschaften Stadt Zürich, Schutz & Rettung, die Dienstabteilung Verkehr, die Umweltschutzfachstelle, das Tiefbauamt, ERZ Entsorgung + Recycling Zürich, Geomatik und Vermessung, Grün Stadt Zürich, das Amt für Städtebau, das Amt für Hochbauten, Immobilien Stadt Zürich, das Amt für Baubewilligungen, die Wasserversorgung, das Elektrizitätswerk, die Energiebeauftragte, die Verkehrsbetriebe, das Schulamt, das Sportamt sowie die Energie 360°AG und durch Weisung an den Gemeinderat.

Im Namen des Stadtrats
Die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti